

I. Vertragsabschluß

1. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Veranstaltung Flächen oder sonstige Leistungen bestellt und zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, bereitgestellt werden.
2. Die Leistungserbringung erfolgt nur auf Grundlage der vorliegenden Hotel AGB. AGB des Veranstalters werden nicht anerkannt.
3. Eine Unter- oder Weitervermietung der Veranstaltungsräume, Flächen usw. an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung der SC.
4. Hat ein Dritter für einen Gast bestellt, haftet er dem SC gegenüber mit dem Gast als Gesamtschuldner. Das Hotel kann vom Veranstalter oder Dritten eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

II. Preis, Leistung

1. Vereinbarte Preise und vereinbarte Leistungen des SC ergeben sich aus der Cateringvereinbarung. Sofern die Cateringvereinbarung nicht bestätigt wurde, gelten die Preise der aktuellen Preisliste. Die Preise schließen Bedienungsgeld und die gesetzlichen Mehrwertsteuer mit ein. Der Veranstalter ist verpflichtet, die von ihm bestellten und in Anspruch genommenen Leistungen zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Veranstalter veranlasste Leistungen und Auslagen an Dritte.
2. Ändert sich nach Vertragsabschluß die Mehrwertsteuer, so verändert sich der vereinbarte Preise entsprechend.
3. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltung 4 Monate, und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann das Hotel den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% anheben. Die Preise können vom Hotel ferner geändert werden, wenn der Veranstalter nachträglich Leistungen oder das Volumen der Leistung verändert und das Hotel zustimmt.

III. Veranstaltungen

1. Der Veranstalter hat dem SC die endgültige Teilnehmerzahl 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern.
2. Entstehende Abweichungen nach unten können nach einer Frist von 48 Stunden nicht mehr berücksichtigt werden. Die Garantie ist Basis der Abrechnung, Überschreitungen der Teilnehmerzahl nach oben gegenüber der garantierten Zahl werden bis maximal 5 % vom SC akzeptiert, das insoweit einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung gewährleistet. Weitergehende Überschreitungen der Teilnehmerzahl bedürfen der vorherigen Zustimmung des SC. Bei Überschreitung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
3. Der Veranstalter ist grundsätzlich nicht berechtigt, Speisen und/oder Getränke zu den Veranstaltungen mitzubringen. In Sonderfällen kann darüber jedoch eine Vereinbarung mit dem SC getroffen werden, die der Schriftform bedarf. In diesen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. Korkgeld berechnet.
4. Veranstalter und Besteller haften für die Bezahlung etwaiger von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellter Leistungen.
5. Soweit aufgrund der Durchführung der Veranstaltung Müll anfällt, wird dieser in angemessenen Umfang und soweit es sich um normalen Hausmüll handelt, vom SC entsorgt. Anfallender Sondermüll oder nach der jeweils geltenden Abfallsatzung der Stadt Berlin nicht mittels der normalen Abfallbeseitigung zu entsorgender Müll ist vom Veranstalter binnen 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung abzuholen und zu entsorgen, andernfalls ist das Hotel berechtigt, die Entsorgung selbst durchzuführen und die hieraus entstandenen Kosten dem Veranstalter gesondert zu berechnen.
6. Der Veranstalter/Besteller ist verpflichtet, dem SC unaufgefordert mitzuteilen, wenn die Leistungserbringung und/oder die Veranstaltung aufgrund ihres Inhalts oder Charakters geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange des SC zu beeinträchtigen oder zu gefährden.
7. Zeitungsanzeigen sowie sonstige Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen, insbesondere Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, politischen oder religiösen Veranstaltungen, die im Bezug zum SC aufweisen, bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Einwilligung des SC.

IV. Zahlung, Rechnungen des Hotels

1. Für die Reservierung eines caterings kann vom SC bei Vertragsabschluß oder danach eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Die Höhe der Vorauszahlung und der Zahlungstermin werden im Vertrag schriftlich vereinbart.
2. Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
3. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen, falls das Hotel nicht einen höheren oder der Veranstalter einen niedrigeren Verzugsschaden nachweist.
4. Für die erste und zweite Mahnung nach Verzugsbeginn werden 5,00 € Mahngebühr erhoben. Bei der dritten Mahnung nach Verzugsbeginn wird eine Mahngebühr von 10,00 € erhoben.
5. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz des SC, auch dann, wenn etwa aufgrund besonderer Vereinbarungen die Forderungen kreditieren und/oder aufgrund gesonderter Rechnungsstellung und Vereinbarungen erst später fällig werden.
6. Rückvergütungen oder Erstattungen nicht in Anspruch genommener Leistungen sind nicht möglich.
7. Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des SC aufrechnen oder mindern.

V. Rücktritt, Abbestellung, Stornierung durch den Veranstalter

1. Ein Rücktritt vom Vertrag muss in Schriftform mitgeteilt werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung des SC. Erfolgt diese nicht, so ist der Veranstalter, wenn er vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt, verpflichtet, dem SC der vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
2. Es gelten folgende Stornofristen:
 - 21-28 Tage vor Veranstaltungsbeginn = 10 % der bestellten Leistungen
 - 14-21 Tage vor Veranstaltungsbeginn = 20 % der bestellten Leistungen
 - 8-14 Tage vor Veranstaltungsbeginn = 33 % der bestellten Leistungen
 - 3-7 Tage vor Veranstaltungsbeginn = 66 % der bestellten Leistungen
 - bis 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn = 90 % der bestellten Leistungen
 - am Veranstaltungstag = 100 % der bestellten Leistungen
3. SC hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrecht unverzüglich in Kenntnis zu setzen
4. Bei berechtigtem Rücktritt des SC entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadenersatz.

VI. Rücktritt durch das Hotel

1. SC ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls:
 - a. angeforderte Vorauszahlungen nicht zeitgerecht eingehen.
 - b. Höhere Gewalt oder andere vom SC nicht zu vertretbaren Umstände die Vertragserfüllung unmöglich machen.
 - c. SC begründeten Anlass zur Annahme hat, das die Inanspruchnahme des Caterings, namentlich die vorgesehene Veranstaltung, den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebes, die Sicherheit und/oder den Ruf des Sc gefährden kann.
 - d. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen z. B. des Veranstalters oder Zweck gebucht werden kann.
2. Wurde mit dem Veranstalter eine schriftliche Vereinbarung über dessen Rücktrittsrecht bis zu einem bestimmten Termin getroffen, so ist SC in der Zeit bis zu diesem Termin zum Rücktritt berechtigt, sofern Anfragen anderer Veranstalter nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des SC auf sein Rücktrittsrecht nicht verzichtet.
3. Im Fall des berechtigten Rücktritts durch SC steht dem Gast kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

VII. Haftung

1. Veranstalter/Besteller ist verpflichtet, die mitgebrachten Gegenstände – z.B. Ausstellungsgegenstände- sachgerecht zu versichern. Für Geld und Wertsachen haftet SC gem. Paragraph 701 BGB nur bis zu einem Betrag von 750,00 € sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Hotels gegeben ist. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Gegenstände in unverschlossenen Räumen belassen werden. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, Wertgegenstände im safe einzuschließen.
2. Der Veranstalter/Besteller hat für den Verlust oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, Hilfskräfte oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso einzustehen, wie für Verlust und Beschädigungen, die er selbst verursacht hat.
3. Soweit SC für den Veranstalter, Fremdleistungen, technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter stellt SC von allen Ansprüchen an Dritter aus Überlassung dieser Einrichtung frei.
4. SC haftet nicht für Unfälle bei Freizeitprogrammen jeder Art, es sei denn, SC handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

VIII. Sonstiges

1. Auskünfte werden nach besten Gewissen erteilt. Hier sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
2. Fundsachen werden nur auf Anfrage nachgesandt. Sie werden von SC 6 Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände, die einen ersichtlichen Wert haben, dem lokalen Fundbüro übergeben.

IX. Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie werden erst wirksam, wenn sie vom SC schriftlich bestätigt werden.
2. Erfüllungsort ist Fürstenwalde und Gerichtstand Fürstenwalde.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.